



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2768

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.03.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	01.04.2019	Beratung	öffentlich
Personal- und Organisationsaus- schuss	08.04.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	08.04.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abschaffung der sachgrundlosen Befristung bei der Stadt Leverkusen

- Antrag der SPD-Fraktion vom 26.02.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.03.19

111-67-bei
Sabine Beiermann
☎: 11 70

22.03.19

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Abschaffung der sachgrundlosen Befristung bei der Stadt Leverkusen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 26.02.19
- Antrag Nr. 2019/2768

Auf die Beratung des Themas der sachgrundlosen Befristungen im Personal- und Organisationsausschuss am 16.11.18 wird verwiesen. In der Niederschrift wurde folgender Passus festgehalten:

Antrag der SPD-Fraktion vom 31.10.18 (Nr.: 2018/2560)

Frau Fey-Hoffmann (Personal und Organisation) führt aus, dass sachgrundlose Befristungen keine Bedeutung bei der Stadtverwaltung Leverkusen hätten.

Rf. Hengst (SPD) erklärt im Zusammenhang mit der Diskussion im Ausschuss und den Erläuterungen der Verwaltung, dass die Angelegenheit für den Personal- und Organisationsausschuss geklärt sei und zurückgezogen werde. Soweit ein Handlungsbedarf gesehen werde, werde eine neue Eingabe erfolgen.“

Zusammenfassend sind folgende Aspekte zu erläutern:

- Das Instrument der sachgrundlosen Befristung wurde zu keiner Zeit aktiv durch die Stadtverwaltung Leverkusen genutzt. Seit Einrichtung der gesonderten Erfassungsmöglichkeit innerhalb des SAP-Systems ist kein einziger Fall eingetreten.
- Aktuelle bestehende Beschäftigungsverhältnisse bei der Stadt Leverkusen sind i.d.R. nur dann befristet, wenn
 - es sich aus der Natur des Beschäftigungsverhältnisses ergibt (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Kurzfristige Beschäftigung od.ä.) oder weil
 - ein Sachgrund vorliegt (z.B. Elternzeitvertretung, befristete Fördermaßnahme etc.)
- Unabhängig von der gesetzlich bestehenden Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung lässt sich in der aktuellen Rechtsprechung bereits überwiegend eine sehr enge Auslegung und damit nur geringe Nutzungsmöglichkeit beobachten.
- Ein Verzicht auf sachgrundlose Befristungen in allen städtischen Beteiligungsgesellschaften wäre ggf. in den jeweiligen Entscheidungsgremien gesondert zu beschließen. Ein Weisungsrecht durch den Oberbürgermeister besteht hier nicht.

Personal und Organisation